

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

am

Frau/Herr

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten (§ 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LWG) Sie/Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und ist im Wahlkreis
..... wahlberechtigt.

Nummer und Name

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

-
- 1) Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 30 Abs. 3 Nr. 3 und § 36 Abs. 4 Nr. 4 der Landeswahlordnung.
- 2) Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Gleiches gilt für die Unterzeichnung von Landeswahlvorschlägen.

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 und 3 LWG nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679¹⁾ (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) in Verbindung mit den §§ 14, 21, 22 und 23 LWG und den §§ 30, 32 und 33 der Landeswahlordnung (LWO).

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber

.....²⁾
Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....³⁾

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt, jedoch Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder der Einzelbewerber Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeinde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder der Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Abs. 1 LWO können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Landtag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder es für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann, vergleiche § 101 Abs. 1 LWO.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Einzelbewerber zu beschweren.

1) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 2.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

2) Der Name und die Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber einzutragen.

3) Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.